

## **Änderung der Betriebsvorschriften für das Oktoberfest 2015**

### **Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03087**

#### **Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 12.05.2015 (SB)**

Öffentliche Sitzung

#### **Kurzübersicht**

zur beiliegenden Beschlussvorlage

<b>Anlass</b>	Die Erfahrungen der verschiedenen Dienststellen während des Oktoberfestes 2014 sind Anlass, die Betriebsvorschriften für das Oktoberfest 2015 in einigen Punkten zu ändern.
<b>Inhalt</b>	Der Beschluss beinhaltet die Darstellung und Erläuterung der vorgesehenen Änderungen der Betriebsvorschriften.
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	Die vorgeschlagenen Änderungen der Betriebsvorschriften werden genehmigt.
<b>Gesucht werden kann im RIS auch nach</b>	Oktoberfest 2015; Änderung der Betriebsvorschriften; Vertragsregelungen

## **Änderung der Betriebsvorschriften für das Oktoberfest 2015**

### **Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03087**

1 Anlage

**Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 12.05.2015 (SB)**  
Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Erfahrungen der verschiedenen Dienststellen während des Oktoberfestes 2014 sind Anlass, die Betriebsvorschriften für das Oktoberfest 2015, die wesentlicher Bestandteil der Zulassungsverträge sind, in nachstehenden Punkten zu ändern. Die notwendigen redaktionellen Änderungen ohne grundsätzliche Bedeutung sind in den als Anlage beigefügten Betriebsvorschriften fett und kursiv dargestellt.

Zusätzlich werden folgende grundlegende Änderungen vorgeschlagen:

#### **1. Neufassung der Reservierungsregeln bei den gastronomischen Betrieben mit Sitzplätzen**

Bisher waren die Reservierungskonditionen der gastronomischen Betriebe mit Sitzplätzen nicht von der Landeshauptstadt München geregelt. Die in der Vergangenheit übliche traditionelle Mindestabnahme für eine Reservierung von 2 Maß Bier und ½ Hendl wurde von den meisten Wirten nicht mehr eingehalten. Teilweise mussten für eine Reservierung bis zu 80 € pro Person an Mindestverzehr Gutscheine erworben und bereits im Juni ganze Menüs vorbestellt werden. Aus diesem Grund gaben die Reservierungskonditionen in der Vergangenheit häufig Anlass für Beschwerden.

Damit das Oktoberfest seinen Volksfestcharakter nicht verliert, sollen die Reservierungsregeln bei den gastronomischen Betrieben mit Sitzplätzen wie folgt geändert werden:

##### **1.1. Reservierungskonditionen**

###### **a) gastronomische Großbetriebe (Festhallen)**

Zukünftig darf für eine Reservierung nur noch ein Mindestverzehr im Gegenwert von maximal 2 Maß Bier und ½ Hendl im Bereich der Mittelschiffe und maximal 2 Maß Bier und ½ Hendl, sowie 1 Wertgutschein über 10 € pro Person im Bereich der Boxen, Galerien und Seitenschiffe verlangt werden. Für die Käfer Wiesnschänke und das Weinzelt, die andere Öffnungszeiten und eine andere Besucherstruktur haben, gilt eine Mindestabnahmeobergrenze von 80 € pro Person. Ein Menüzwang ist nicht gestattet. Weitere Leistungen, wie zum Beispiel die Vorbestellung eines Brotzeitbrettels, dürfen angeboten, aber

nicht zur Bedingung einer Reservierung gemacht werden.

b) gastronomische Mittelbetriebe (Cafe-, Wein- und Barbetriebe, Hühnerbratereien, Wurst- und Imbisshallen)

Zukünftig darf für eine Reservierung nur noch ein Mindestverzehr im Gegenwert von maximal 60 € pro Person verlangt werden. Ein Menüzwang ist nicht gestattet. Weitere Leistungen, wie zum Beispiel die Vorbestellung eines Brotzeitbrettels, dürfen angeboten, aber nicht zur Bedingung einer Reservierung gemacht werden.

**Es wird vorgeschlagen, die oben genannten Reservierungsmindestabnahmen in den Verträgen mit den Wirten festzuschreiben.**

c) Ausgabe und Geltungsdauer der Mindestabnahmegutscheine

**Es wird vorgeschlagen, den § 63 „Reservierungen“ der Betriebsvorschriften für das Oktoberfest wie folgt zu fassen:**

„Die Ausgabe der Mindestabnahmegutscheine (Bier- und Hendlmarken, sowie der Wertgutscheine) muss pro Person erfolgen. Die Abgabe von Tisch-Sammelgutscheinen ist nicht gestattet. Die Mindestabnahmegutscheine, die in Zusammenhang mit Reservierungen erworben werden, müssen ihre Gültigkeit für die gesamte Dauer des Oktoberfestes behalten. Die Wiesn-Gastronomen müssen zusätzlich die Möglichkeit bieten, die nicht verbrauchten Gutscheine noch bis mindestens 31.10. in ihrem Lokal einzulösen oder den Gutscheinbetrag zurückzuerstatten.“

## **1.2. Reservierungskontingente und -zeiten der gastronomischen Großbetriebe**

Seit dem Oktoberfest 2013 gelten für die gastronomischen Großbetriebe (Festhallen) nachfolgende Reservierungskontingente und -zeiten:

a) Berechnungsgrundlage für den in den Festhallen von Reservierungen freizuhaltenen Bereich ist die Gesamtzahl aller im Festzelt genehmigten Sitzplätze.

b) Von Reservierungen sind mindestens freizuhalten:

- Montag bis Freitag: 25 % aller in der Festhalle genehmigten Sitzplätze,

- Samstag, Sonn- und Feiertag bis 15 Uhr: 50 % aller in der Festhalle genehmigten Sitzplätze,

- Samstag, Sonn- und Feiertag ab 15 Uhr: 35 % aller in der Festhalle genehmigten Sitzplätze.

c) Die reservierungsfreien Bereiche sind blockweise freizuhalten und gut kenntlich zu machen. Für die Einhaltung des Reservierungsverbotes ist der Festwirt verantwortlich.

d) Weinzelt und Käfer Wiesnschänke sowie die gastronomischen Mittelbetriebe sind weiterhin von den Regelungen ausgenommen.

Diese Regelung hat sich in den letzten beiden Jahren grundsätzlich bewährt. Rund 60 % der Besucherinnen und Besucher kommen aus München und dem Münchner Umland und prägen damit das Oktoberfest. Den Münchnerinnen und Münchnern soll daher die Möglichkeit gegeben werden, leichter eine Reservierung für ihr Fest zu erhalten. Dazu wird nachfolgende, für die Wirte freiwillige Regelung für die gastronomischen Großbetriebe (Festhallen) vorgeschlagen und soll in die Verträge mit den Wirten aufgenommen werden: **„Für das Oktoberfest 2015 wird probeweise gestattet, dass an Samstagen, Sonntagen und am Feiertag bis 15 Uhr im derzeit reservierungsfreien Bereich (siehe Buchst. b) maximal 15 % für Münchnerinnen und Münchner ohne Mindestabnahmeverpflichtung reserviert werden darf, wenn die Reservierung (maximal 1 Tisch pro Person) persönlich unter Vorlage des Personalausweises als Nachweis des Hauptwohnsitzes München beim jeweiligen Festwirt abgeholt wird.“**

## **2. Auf- und Abbauzeiten**

Am 23.03.2015 fand in den Räumlichkeiten des Referates für Arbeit und Wirtschaft ein Runder Tisch mit dem Wiesnstadtrat, mit den Vertretern der an die Theresienwiese angrenzenden Bezirksausschüsse 2, 6 und 8, den Aufbaufirmen, den Vertretern der einzelnen Beschicker- und Berufsverbände und dem RAW statt.

Ziel der Besprechung war, den Bürgerinnen und Bürgern während der Auf- und Abbauzeit eine gesicherte Querung der Theresienwiese zu ermöglichen. Dabei müssen die Sicherheit auf der Baustelle und die Arbeitsschutzgesetze beachtet, wie auch ggf. ungünstige Witterungsbedingungen in den Auf- und Abbauzeiten zeitlich mit eingeplant werden.

Um allen Interessen gerecht zu werden, werden die Auf- und Abbauzeiten wie folgt festgesetzt:

### a) Aufbauzeiten (siehe auch § 8 der Betriebsvorschriften)

- ab 13.07.2015: Brauereifesthallen und andere gastronomische Großbetriebe,
- ab 24.08.2015: Hühnerbratereien, Kaffeezelte, Wurstimbisshallen,
- ab 31.08.2015: Hochfahrgeschäfte,
- ab 07.09.2015: alle anderen Schaustellerbetriebe,
- am 10.09.2015 um 08.00 Uhr: Buden und eigene Stände,
- am 11.09.2015 um 08.00 Uhr: Mastenplätze,
- am 16.09.2015 um 08.00 Uhr: Brotstände

### b) Abbauzeiten (siehe auch § 47 der Betriebsvorschriften)

- städtische Stände (einschließlich der selbst aufgebauten Buden)
  - a) in der Straße 3, Straße 4 sowie in der Matthias-Pschorr-Straße bis zum 05.10.2015 um 13.00 Uhr,
  - b) in der Wirtsbudenstraße sowie am Haupteingang bis zum 06.10.2015 um 10.00 Uhr
- Mastenplatzgeschäfte bis zum 06.10.2015 um 20.00 Uhr,

- sonstige beziehungs-eigene Geschäfte bis zum 09.10.2015 um 12.00 Uhr,
- Kaffeezelte, Hühnerbratereien, Wurst- und Imbisshallen und Hochfahr-geschäfte bis 16.10.2015 um 12.00 Uhr,
- Brauereifesthallen und andere gastronomischen Großbetriebe bis 06.11.2015 um 12.00 Uhr

### **3. Öffnungszeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen**

Die seit 2006 probeweise und ab 2007 dauerhafte Vorverlegung der Öffnungszeiten von 10.00 Uhr auf 9.00 Uhr an Samstagen, Sonn- und Feiertagen führt dazu, dass

- die Besucher noch früher kamen (kritische Masse kommt ca. 2 Stunden vor Veranstaltungsbeginn),
- es zu einer kritischen Überschneidung von Lieferverkehr und Besuchermassen kam,
- die Rettungswege in den Zelten aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Belieferung nicht ausreichend zur Verfügung standen,
- sich die Arbeitszeiten insbesondere der Ordnungskräfte und aller auf dem Oktoberfest beschäftigten Personen, einschließlich der Beschicker, verlängerten,
- die Anzahl der sanitäts- und rettungsdienstlich zu versorgenden Patienten bereits zur Mittagszeit ihren Höhepunkt erreichte.

Besonders problematisch ist daher, dass sich im Festzelt bereits bis zu 6.000 Personen befinden, während die Belieferung noch nicht abgeschlossen ist. Im Gefahrenfall könnten die Lieferfahrzeuge möglicherweise nicht mehr bewegt und damit auf den Feststraßen (Rettungswege) zu erheblichen Hindernissen werden.

Aus diesen Gründen empfehlen Verwaltung, sowie Sicherheitsbehörden (siehe auch Bekanntgabe des Oktoberfestschlussberichtes in der Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 17.03.2015, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02038, Punkt 4.4. und Anlage 2 Punkt 5.5.4), die Öffnungszeiten aller Betriebe wieder auf 10.00 Uhr zurückzulegen.

Die Befürchtung, dass es bei einer späteren Öffnung der Festzelte, zu gefährlichen Situationen bei den anstehenden Besuchermassen kommen könnte, besteht nicht, da sich das erstmals zum Oktoberfest 2009 mit den Festwirten und dem Kreisverwaltungsreferat erarbeitete Einlasskonzept („Vorsperrmodell“) in den vergangenen Jahren bewährt hat. So konnten bereits frühzeitig vor Zeltöffnung die Biergartenbereiche durch Ordnungskräfte des Festzeltes gesichert und ein geordneter Einlass in die Biergärten als Stauraum gewährleistet werden. Außerdem wurden Warteschlangen entlang der Wirtsgärten bzw. um die Festzelte gebildet und so die Feststraßen weitestgehend freigehalten. Der Einlass in die Festzelte erfolgte größtenteils über die Südseite. So konnten die Nordseiten und die Haupteingänge der Festzelte für die Belieferung freigehalten werden.

Mit der Rückverlegung der Öffnungszeiten könnte erreicht werden, dass bei Öffnung der

Zelte der Lieferverkehr abgeschlossen ist und somit die kritische Überschreitung von Lieferzeiten und Öffnungszeiten vermieden wird.

Im interfraktionellen Arbeitskreis wurde am 22.04.2015 über die Öffnungszeiten kontrovers diskutiert, eine Einigung konnte jedoch nicht erreicht werden, so dass es bei der bisherigen Haltung bleibt.

**Die Verwaltung weist jedoch darauf hin, dass die frühere Öffnungszeit von 9.00 Uhr die Gefahr birgt, dass eine im Erfahrungsberichten des Kreisverwaltungsreferat deutlich thematisierte Gefahrensituation weiter toleriert und damit ein Haftungsrisiko geschaffen wird.**

#### **4. Veranstaltungsbescheid**

Anlage 12 der Betriebsvorschriften für das Oktoberfest 2015 ist der Veranstaltungsbescheid des Kreisverwaltungsreferates mit sicherheitsrechtlichen Anordnungen. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung liegt dem Referat für Arbeit und Wirtschaft noch kein Veranstaltungsbescheid des Kreisverwaltungsreferates vor und wird deshalb den Beschickern mit den Zulassungsverträgen nachgereicht.

Eine fristgerechte Verteilung der Sitzungsvorlage war aufgrund des erst am 22.04.2015 stattgefundenen interfraktionellen Arbeitskreises leider nicht möglich.

Die Behandlung in der heutigen Sitzung ist zwingend notwendig, um die Betriebsvorschriften für das Oktoberfest 2015 noch rechtzeitig drucken zu können, damit diese als Vertragsbestandteil mit den Zulassungsverträgen fristgerecht versandt werden können.

Die Sitzungsvorlage ist mit dem Kreisverwaltungsreferat und der Lokalbaukommission abgestimmt.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses sind nicht gegeben.

Der Korreferent des Referates für Arbeit und Wirtschaft, Herr Stadtrat Manuel Pretzl, und der Verwaltungsbeirat für den Bereich Veranstaltungen, Herr Stadtrat Georg Schlagbauer, haben jeweils einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

## II. Antrag des Referenten

1. Die Reservierungskonditionen werden wie folgt neu gefasst:
  - a) Für eine Reservierung darf ein Mindestverzehr im Gegenwert von maximal 2 Maß Bier und ½ Hendl im Bereich der Mittelschiffe und maximal 2 Maß Bier und ½ Hendl, sowie 1 Wertgutschein über 10 € pro Person im Bereich der Boxen, Galerien und Seitenschiffe verlangt werden. Für die Käfer Wiesenschänke und das Weinzelt gilt eine Mindestabnahmeobergrenze von 80 € pro Person.
  - b) Für eine Reservierung in einem gastronomischen Mittelbetrieb darf ein Mindestverzehr im Gegenwert von maximal 60 € pro Person verlangt werden.
  - c) Ein Menüzwang ist nicht gestattet.
  - d) Weitere Leistungen, wie die Vorbestellung eines Brotzeitbrettels dürfen angeboten, aber nicht zur Bedingung einer Reservierung gemacht werden.
2. Der § 63 der Betriebsvorschriften für das Oktoberfest 2015 wird wie folgt geändert:

„Die Ausgabe der Mindestabnahmegutscheine (Bier- und Hendlmarken, sowie der Wertgutscheine) muss pro Person erfolgen. Die Abgabe von Tisch-Sammelgutscheinen ist nicht gestattet. Die Mindestabnahmegutscheine, die in Zusammenhang mit Reservierungen erworben werden, müssen ihre Gültigkeit für die gesamte Dauer des Oktoberfestes behalten. Die Wiesn-Gastronomen müssen zusätzlich die Möglichkeit bieten, die nicht verbrauchten Gutscheine noch bis mindestens 31.10. in ihrem Lokal einzulösen oder den Gutscheinbetrag zurückzuerstatten.“
3. Reservierungsbestimmungen  
Für das Oktoberfest 2015 wird probeweise gestattet, dass an Samstagen, Sonntagen und am Feiertag bis 15 Uhr im derzeit reservierungsfreien Bereich (siehe Buchst. b) maximal 15 % für Münchnerinnen und Münchner ohne Mindestabnahmeverpflichtung reserviert werden darf, wenn die Reservierung (maximal 1 Tisch pro Person) persönlich unter Vorlage des Personalausweises als Nachweis des Hauptwohnsitzes München beim jeweiligen Festwirt abgeholt wird.
4. Auf- und Abbauzeiten  
Die im Vortrag des Referenten vorgeschlagenen Auf- und Abbauzeiten werden genehmigt.
5. Die Neufassung der Betriebsvorschriften für das Oktoberfest 2015 wird, wie in der Anlage vorgeschlagen, genehmigt.

6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in  
ea. Stadtrat/-rätin

Josef Schmid  
2. Bürgermeister

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über den Stenografischen Sitzungsdienst  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)  
an das Direktorium-Rechtsabteilung  
an die Stadtkämmerei  
an das Revisionsamt  
z.K.

**V. Wv. RAW - FB VI**

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
  
2. An den Bezirksausschuss für den Stadtbezirk 2 Ludwigvorstadt – Isarvorstadt  
An den Bezirksausschuss für den Stadtbezirk 6 Sendling  
An den Bezirksausschuss für den Stadtbezirk 8 Schwanthalerhöhe,  
An das Direktorium,  
An das Statistisches Amt  
An das Polizeipräsidium  
An das Kreisverwaltungsreferat/GL  
An das Referat für Gesundheit und Umwelt  
An das Stadtjugendamt  
An die SWM Services GmbH (Strom, Gas u. Wasser)

z.K.

Am